

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. April 2019  
Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/1987**

A01

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Anna Lepka  
Telefon 0211 855-3452  
Telefax 0211 855-  
anna.lepka@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **Fachkräftemangel in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens der SPD-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum „Fachkräftemangel in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern“ gebeten.

Diesem Wunsch komme ich gerne nach und übersende Ihnen anbei den Bericht mit der Bitte, diesen dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**1 Anlage**



## **„Fachkräftemangel in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern“**

### **I. Ausgangslage**

Mit der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verbindliche Mindestpersonalgrenzen für pflegesensitive Bereiche in Krankenhäusern festgelegt. Die Vorgaben sind durch Rechtsverordnung durch das BMG erlassen worden, da sich die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene nicht fristgerecht einigen konnten.

Als pflegesensitiv gelten die Bereiche Intensivmedizin, Geriatrie, Unfallchirurgie und Kardiologie. Krankenhausträger, die eine pflegesensitive Station vorhalten, sind seit dem 1. Januar 2019 zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 6 Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung angehalten.

Ein Unterschreiten der Mindestvorgaben kann zu Sanktionen führen. Deren konkrete Ausgestaltung wird durch die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene in der PpUGV-Sanktions-Vereinbarung geregelt. Grundsätzlich sind Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben für das erste Quartal 2019 ausgeschlossen. Ebenso werden kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle sowie starke Erhöhungen der Patientenzahlen (z.B. bei Epidemien) nicht sanktioniert. Mögliche Sanktionen umfassen Vergütungsabschläge und Fallzahlreduzierungen. Der Umfang der Sanktionen wird zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Budgetverhandlungen vor Ort verhandelt.

Vor dem Hintergrund des vorherrschenden Fachkräftemangels kann die Umsetzung der Mindestpersonalvorgaben für einzelne Krankenhausträger eine Herausforderung darstellen. Die PpUGV ist jedoch ein erster wesentlicher Schritt zur Regulierung der stark angespannten Situation in der Pflege in Krankenhäusern

und kommt damit auch maßgeblich der Ausbildung von Personal in Krankenhäusern zugute. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Schritt für eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung.

## **II. Fachkräftemangel an nordrhein-westfälischen Krankenhäusern**

Die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe (LbG) gibt regelmäßig Auskunft über die Situation der Fachkräfte der Gesundheitsfachberufe. Für das Jahr 2018 fehlten laut LbG 2017 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 10.000 pflegerische Vollzeitfachkräfte. Das ist eine Steigerung um 7.700 im Vergleich zur letzten Fachkraftanalyse der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe 2015 (2015: 2.300 fehlende Vollzeitkräfte). Davon fehlen in der Gesundheits- und Krankenpflege 5.159 pflegerische Vollzeitfachkräfte, in der Kinderkrankenpflege 665 und in der Altenpflege 4.268 Pflegefachkräfte in Vollzeit. Damit fehlen in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege mehr pflegerische Fachkräfte als in der Altenpflege.

In der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen war in den vergangenen Jahren ein großer Erfolg zu verzeichnen. Hier konnten die Ausbildungszahlen in den letzten Jahren um 93 % gesteigert werden. In der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege und Kinderkrankenpflege wurde keine derartige Steigerung erreicht, die Ausbildungszahlen blieben trotz höherer Anforderungen durch den demografischen Wandel, gestiegener Arbeitsdichte und medizinischer Fortschritte eher konstant.

Als langfristige Einschätzung ist festzustellen, dass der Mangel an Fachkräften im Gesundheitssystem die Politik für die kommenden Jahre begleiten wird.

## **III. Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV)**

Die Personalsituation der Pflege im Krankenhaus zeigt sich als eine der Herausforderungen der Akutversorgung. Über Jahre wurde es versäumt, die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege und Kinderkrankenpflege entsprechend der steigenden Anforderungen auszubauen und Fachkraftstellen wurden abgebaut.

Die Regelungen im Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) zum Pflegepersonal im Krankenhaus werden daher sehr begrüßt. Mit verschiedenen Mechanismen wird hoffentlich kurzfristig eine Entlastung des pflegerischen Dienstes erreicht werden können.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV). Verbindliche Mindestpersonalvorgaben – insbesondere für pflegesensitive Bereiche – sind Voraussetzung für eine Verbesserung der Pflegepersonalausstattung in Krankenhäusern.

Die nach § 6 PpUGV festgelegten Pflegepersonaluntergrenzen für pflegesensitive Bereiche sind als Mindestgrenzen zu verstehen. Zur Ermittlung der Unter-  
grenzen wurde der Quartilsansatz gewählt<sup>1</sup>. Bei den in Tabelle 1 ausgewiesenen  
Verhältniszahlen handelt es sich demnach um ein Anheben der pflegesensitiven  
Bereiche, die innerhalb des unteren Quartils liegen, auf das Personalniveau des  
Quartils.

Tabelle 1: Übersicht Mindestpersonalvorgaben nach PpUGV

<b>Pflegesensitiver Bereich</b>	<b>Tagschicht</b> <small>(Patient : Pflegekraft)</small>	<b>Nachtschicht</b> <small>(Patient : Pflegekraft)</small>
<b>Intensivmedizin</b>	2,5 : 1	3,5 : 1
<b>Geriatric</b>	10 : 1	20 : 1
<b>Unfallchirurgie</b>	10 : 1	20 : 1
<b>Kardiologie</b>	12 : 1	24 : 1

Quelle: eigene Darstellung gem. § 6 PpUGV

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat auf seiner Internetpräsenz<sup>2</sup> eine Auflistung der für das Jahr 2019 geltenden pflegesensitiven Bereiche für alle betroffenen Krankenhäuser veröffentlicht.

<sup>1</sup> Eine Ausnahme ist die Intensivmedizin. Hier erfolgte eine Orientierung an den Vorgaben der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI).

<sup>2</sup> [https://www.g-drg.de/Pflegepersonaluntergrenzen/Umsetzung\\_der\\_Verordnung\\_zur\\_Festlegung\\_von\\_Pflegepersonaluntergrenzen\\_in\\_pflegesensitiven\\_Bereichen\\_in\\_Krankenhaeusern\\_PpUGV](https://www.g-drg.de/Pflegepersonaluntergrenzen/Umsetzung_der_Verordnung_zur_Festlegung_von_Pflegepersonaluntergrenzen_in_pflegesensitiven_Bereichen_in_Krankenhaeusern_PpUGV)

Für Nordrhein-Westfalen werden insgesamt 1.249 Stationen als pflegesensitive Bereiche ausgewiesen (456 Intensivmedizin, 232 Geriatrie, 315 Unfallchirurgie und 246 Kardiologie). Die Krankenhausträger sind u.a. dazu verpflichtet einmal je Quartal die Anzahl der Schichten zu melden, in denen die jeweils gültige Pflegepersonaluntergrenze nicht eingehalten worden ist. Die Meldung für das erste Quartal 2019 musste bis zum 15. April 2019 (ggf. plus zwei Wochen Nachmeldefrist) an das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) übermittelt werden. Diese Daten werden der Landesregierung – voraussichtlich ab Mitte Mai 2019 – durch das InEK zur Verfügung gestellt.

Der Pflegeaufwand wurde bei der Festlegung der Pflegepersonaluntergrenzen nicht einbezogen und soll nach § 4 PpUGV erst zukünftig, in Form von Schweregraden, hinzugezogen werden. Ein am individuellen Pflegebedarf ausgerichteter Personalbemessungsinstrument wird als sinnvoll erachtet. Nur so kann ein gezielter, die Qualität verbessernden Einsatz des Pflegepersonals garantiert werden. Der individuelle Pflegebedarf hängt wesentlich von den behandelten Krankheitsbildern ab.

Mit einer pauschalen Übertragung der Personalmindestanforderungen auf alle pflegesensitiven Bereiche kann der tatsächlich entstandene Pflegeaufwand nicht angemessen abgebildet werden. Die Landesregierung hat sich bereits im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Referentenentwurf der PpUGV für das Einbeziehen des Pflegeaufwands in die Berechnung der Pflegepersonaluntergrenzen ausgesprochen.

Es wird nun darum gehen, dass belastbare Anhaltszahlen gefunden werden, um den pflegerischen Personalbedarf bestimmen zu können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales spricht sich klar dafür aus, dass hier ein Instrument entwickelt wird, das die Aufgabe der Personalbemessung gut erfüllen kann. Es sollte dabei Wert auf die Entwicklung eines einheitlich anzuwendenden, transparenten und konsistenten Personalbemessungsinstrumentes gelegt werden.

Eine umfassende Einschätzung, ob und inwieweit die Einführung der verbindlichen Mindestpersonalvorgaben zu einer zusätzlichen Verschärfung des Fachkräftemangels in Nordrhein-Westfalen führt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt möglich. Die Mindestpersonalgrenzen gelten erst seit dem 1. Januar 2019. Beschwerden von Seiten der Krankenhausträger in Bezug auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Personalvorgaben sind seit dem Inkrafttreten nicht an die Landesregierung herangetragen worden.

#### **IV. Maßnahmen der Landesregierung**

Es muss auch in der Gesundheits- und Krankenpflege und Kinderkrankenpflege deutlich mehr ausgebildet werden. Deshalb hat sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsam mit der Krankenhausgesellschaft NW und den Krankenkassen im vergangenen Jahr an alle Krankenhäuser und Schulen gewandt. Ziel ist, dass jedem interessierten und grundsätzlich geeigneten Bewerber bzw. jeder Bewerberin auch ein Ausbildungsplatz in einem Pflegeberuf angeboten wird. Einige Krankenhäuser haben hier bereits reagiert und ihre Ausbildungskapazitäten ausgeweitet. Es ist aber in der Krankenpflegeausbildung noch weit mehr zu tun, um die pflegerische Fachkräftelücke zu verringern.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt daher alles daran, die generalistische Pflegeausbildung gut umzusetzen, denn neben diesem attraktiven und modernen Ausbildungsangebot muss erreicht werden, dass durch die Umstellungen keine Ausbildungskapazitäten verloren gehen.